

**Stadtverordnung**  
**der Stadt Mölln**  
**über Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen**  
(Parkgebührenordnung – PkGebO)

Aufgrund

- § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. 2003 S. 310, berichtigt S. 919), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 12. Juli 2021 (BGBl. 2021 S. 3091) und
  - § 1 der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12. April 1990 (GVOBl. 1990 S. 264)
- wird nach Vorlage gemäß § 55 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Stadtvertretung am 9. Juni 2022 die folgende Stadtverordnung erlassen

**§ 1**  
**Gebührenpflicht**

- (1) Die Stadt Mölln erhebt für das Parken auf Straßen und Plätzen im Stadtgebiet Gebühren, soweit die Stellplätze dort als gebührenpflichtig oder parkscheinpflichtig gekennzeichnet sind.
- (2) Die gebührenpflichtigen Tage und Tageszeiten und die zulässige Höchstparkzeit ergeben sich aus dem Aushang am Parkscheinautomaten, Kassenautomaten oder gesonderter Beschilderung.

**§ 2**  
**Gebührenpflichtige Stellplätze**

Gebührenpflichtig ist das Parken auf folgenden Straßen und Plätzen:

- Parkplatz Mühlenplatz
- Hauptstraße
- Parkplatz am Kurpark (Bergstraße)
- Am Kurgarten und Parkplatz Am Kurgarten
- Parkplatz am ZOB (Hauptstraße)
- Parkplatz am Ziegelsee
- Wohnmobilstellplatz am Ziegelsee

**§ 3**  
**Höhe der Gebühren**

- (1) Die Gebühr beträgt je angefangene 12 Minuten 0,20 €. Soweit die Gebühr für die jeweilige Einrichtung umsatzsteuerpflichtig ist, ist die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe darin enthalten.
- (2) Auf dem Wohnmobilstellplatz am Ziegelsee beträgt die Gebühr 7,00 € pro Tag, Entgelt für die Stromnutzung ist darin enthalten. Als Tag gelten 24 Stunden nach Parkscheinlösung.

**§ 4**  
**Gebührenermäßigung**

- (1) Die Gebühr beträgt höchstens 4,00 € pro Tag auf den Parkplätzen am Kurpark, am ZOB und Mühlenplatz und in der Hauptstraße, auf den übrigen Straßen und Plätzen 3,00 €, soweit sich durch die zulässige Höchstparkzeit keine niedrigere Gebühr ergibt. Als Tag gelten 24 Stunden nach Parkscheinlösung, gebührenfreie Wochentage werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.
- (2) Auf dem Parkplatz am Ziegelsee beträgt die Gebühr für einen Monat 20,00 €. Als Monat gilt der Zeitraum nach Parkscheinlösung bis zur gleichen Uhrzeit am gleichen Kalendertag des Folgemonats.

- (3) Für Gewerbetreibende und Freiberufler, deren Betriebsstätte sich in dem in Abs. 4 beschriebenen Bereich befindet und die dort keine Wohnung innehaben, kann die Stadt je Betriebsstätte eine Berechtigung zum vergünstigten Parken auf den Parkplätzen Am Kurpark und Mühlenplatz vergeben. Die Parkgebühr hierfür beträgt monatlich das zehnfache der Tagesparkgebühr gemäß Abs. 1 auf diesen Parkplätzen. Die Parkberechtigung und die Gebührenermäßigung gelten nur im Rahmen des von der Stadt dafür festgelegten Verfahrens. Die Stadt kann die Anzahl der ermäßigten Parkmöglichkeiten begrenzen.
- (4) Betriebsstätten in den folgenden Straßen berechtigen im Rahmen der verfügbaren Plätze zu der Ermäßigung nach Abs. 3:
- Hauptstraße zwischen Wassertor und Wallstraße,
  - Seestraße,
  - Klinkberg,
  - Ziegenmarkt,
  - Am Markt,
  - Mühlengang,
  - Brunnenstraße,
  - Auf dem Wall,
  - Am Wall,
  - Mühlenplatz,
  - Mühlenstraße,
  - Jähnenstraße,
  - Schäferstraße,
  - Till-Eulenspiegel-Gang,
  - Museumstraße,
  - Marktstraße,
  - Plettengang,
  - Grubenstraße,
  - Bahide-Arslan-Gang,
  - Schmiedehof,
  - Bleistraße,
  - Wallstraße.

## § 5

### Gebührenerhebung

Die Gebührenerhebung erfolgt durch Lösen eines Parkscheines am Parkscheinautomaten oder durch Buchung eines elektronischen Parkscheines über eine App. Die Stadt bietet grundsätzlich verschiedene Zahlungsmethoden an (z. B. Münzen, Banknoten, Kartenzahlung, App), kann diese für bestimmte Parkeinrichtungen oder Tarife, insbesondere ermäßigte Tarife, aber beschränken oder auch nur eine einzige Zahlungsmethode anbieten. Insbesondere ist die Stadt berechtigt, die Zahlung über eine App auf eine einzige zu beschränken.

## § 6

### Inkrafttreten und Gültigkeit

- (1) Diese Parkgebührenordnung tritt am 1. August 2022 in Kraft. Gleichzeitig wird die Parkgebührenverordnung vom 14.12.2017 aufgehoben.
- (2) Diese Parkgebührenordnung verliert am 30. Juni 2027 ihre Gültigkeit.

Mölln, den 26. Juli 2022  
Stadt Mölln  
Der Bürgermeister

Schäper

